

SATZUNG FÜR DIE VERTRETUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IN DER STADT AUGSBURG

vom 02.07.2021 (ABI vom 30.07.2021, S. 214)

Präambel

Die Stadt Augsburg betrachtet es als eine wichtige Aufgabe, für eine gleichberechtigte Teilhabe aller ihrer Bürgerinnen und Bürger zu sorgen und damit im Stadtgebiet die Inklusion zu verwirklichen. Ziel der Stadt Augsburg ist es daher, mit dieser Satzung alle Bürger mit Behinderung, unabhängig von ihrer Behinderungsart, in das Leben der Stadtgemeinschaft einzubinden. Aus diesem Grund fördert die Stadt Augsburg im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Umsetzung der Ziele der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- 1) In der Stadt Augsburg besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung eine Behindertenvertretung. Sie versteht sich als Bindeglied zum Stadtrat.
- 2) Die Behindertenvertretung ist eine selbständige und unabhängige Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg. Die Behindertenvertretung ist den Belangen aller Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg gleichermaßen verpflichtet. Sie arbeitet überparteilich, ist überkonfessionell sowie weisungsunabhängig. Die Tätigkeit in der Behindertenvertretung ist ehrenamtlich.
- 3) Die Behindertenvertretung hat die Aufgabe, den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die städtischen Gesellschaften in allen Fragen, welche die Interessen der Menschen mit Behinderung in Augsburg betreffen, zu beraten. Durch Anträge und Stellungnahmen soll die Behindertenvertretung ihre praktischen Erfahrungen und Kenntnisse in die Planungen der Stadtverwaltung insbesondere in folgenden Lebensbereichen einfließen lassen:
 1. Bauen und Wohnen
 2. Verkehr und Mobilität
 3. Arbeit und Beruf
 4. Kommunikation
 5. Soziale Dienstleistungen und Hilfen
 6. Schule, Bildung, Sport und Kultur

§ 2 Organe

Die Organe der Behindertenvertretung sind:

- die Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung
- der Behindertenbeirat
- der/die Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung

§ 3 Versammlung der Augsburger Bürger und Bürgerinnen mit Behinderung

- 1) Die Stadt Augsburg lädt einmal jährlich zu einer öffentlichen Versammlung der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung ein.
- 2) Bei dieser Versammlung ist abstimmungsberechtigt, wer
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - mit Hauptwohnsitz in der Stadt Augsburg gemeldet ist und
 - einen amtlich-festgelegten Grad der Behinderung nachweisen kann. Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. durch Vorlage des vom Versorgungsamt ausgestellten Bescheids zu führen.

- 3) Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist durch Vorlage einer Vollmacht und des Schwerbehindertenausweises des zu Vertretenden möglich. Es ist die Übernahme nur einer Vertretung zulässig. Die Bestallungsurkunde eines Betreuers steht der Vollmacht gleich.
- 4) Die Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirats nach § 4 Abs. 2 a) und § 4 Abs. 2 d) dieser Satzung
 - Beschluss über das Ende der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 11 c) dieser Satzung
 - Stellung von Anträgen an die Stadt Augsburg und den Behindertenbeirat
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes des Behindertenbeirats
- 5) Die Versammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt.
- 6) Anträge sollen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin, gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur dann in der Versammlung behandelt werden, wenn eine Bearbeitung trotz des verspäteten Eingangs möglich war.
- 7) Die Versammlung führt im 4-jährigen Turnus die Wahl zum Behindertenbeirat durch.

Gelten oder drohen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Termin zur Wahl des Behindertenbeirats Beschränkungen oder Verbote von Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und ist nicht absehbar, ob und wann diese Beschränkungen aufgehoben werden, so ist es möglich, die Wahl in Form einer Briefwahl durchzuführen. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Behindertenbeauftragte gemeinsam mit der Leitung der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates in Abstimmung mit dem Vorstand des Behindertenbeirates.

Näheres regelt die vom Stadtrat der Stadt Augsburg erlassene Wahlordnung für den Behindertenbeirat.

Eine Wahl ist entbehrlich, wenn die Anzahl der eingegangenen Bewerbungen für die Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen und / oder die Vertreter/innen von im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen die geforderte Zahl gem. § 4 Abs. 2 a) und d) nicht übersteigt. In diesem Fall werden die Vertreter/innen durch Beschluss des Sozialausschusses bestellt.
- 8) Mitglieder des Augsburger Stadtrates sowie berufsmäßige Stadträte haben in der Versammlung ein Rede- und Antragsrecht.

§ 4 Behindertenbeirat

- 1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus 37 stimmberechtigten Mitgliedern und einem nicht stimmberechtigten Mitglied zusammen. Für den Fall, dass nicht genügend Kandidaten / Kandidatinnen bei der Wahl zur Aufstellung gekommen sind (§ 3 Abs. 7 S. 5), kann die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder auch unterschritten werden.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - a) 24 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung, ggf. mit Unterstützung ihres persönlichen Assistenten oder vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter
 - b) 10 Vertreter/innen der in der Behindertenarbeit tätigen Augsburger Verbände bzw. von Trägern der Offenen Behindertenarbeit
 - c) der/die Behindertenbeauftragte der Stadt Augsburg
 - d) 2 Vertreter/innen von im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen
- 3) Nicht stimmberechtigtes Mitglied ist die Leitung der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats.
- 4) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 a) sowie die Vertreter von im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen nach § 4 Abs. 2 d) werden von der Versammlung der Menschen mit Behinderung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl kann gem. § 3 Abs. 7, S. 2 (Beschränkung oder Verbot von Versammlungen nach dem IfSG) auch durch Briefwahl erfolgen.
- 5) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 b) und deren Stellvertreter sollen von den nachfolgend genannten Augsburger Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Stiftungen, die schwerpunktmäßig in der Behindertenarbeit tätig sind, für die Dauer von vier Jahren vorgeschlagen werden.
 - a) Träger der Offenen Behindertenarbeit in Augsburg (kurz: OBA-Träger) sind folgende Organisationen:
 - Malteser Hilfsdienst e.V.
 - Evangelische Jugend Augsburg
 - Lebenshilfe Augsburg e.V.
 - Dominikus-Ringeisen-Werk
 - b) Verbände, die allgemeine Behindertenarbeit leisten, sind:
 - Arbeiterwohlfahrt KV Augsburg
 - Bayerisches Rotes Kreuz, KV Augsburg-Stadt
 - Caritasverband Augsburg
 - Diakonisches Werk,
 - Paritätischer Wohlfahrtsverband
 - VdK – Der Sozialverband

- 6) Die in Abs. 5a) genannten OBA-Träger haben das Recht, insgesamt vier stimmberechtigte Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Behindertenbeirat zu benennen. Grundsätzlich hat jeder der genannten OBA-Träger das Recht eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in vorzuschlagen. Verzichtet ein OBA-Träger auf dieses Recht, bleibt dieser Platz unbesetzt.
- 7) Die in Abs. 5b) genannten Verbände haben das Recht, insgesamt sechs stimmberechtigte Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Behindertenbeirat zu benennen. Grundsätzlich hat jeder der genannten Verbände das Recht, eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in vorzuschlagen. Verzichtet ein Verband auf dieses Recht, bleibt dieser Platz unbesetzt.
- 8) Die von den OBA-Trägern und Verbänden vorgeschlagenen Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden durch Beschluss des Sozialausschusses bestellt.
- 9) Der/Die Behindertenbeauftragte der Stadt Augsburg sowie die Leitung der Geschäftsstelle sind natürliche Mitglieder des Behindertenbeirats.
- 10) Mitglieder des Augsburger Stadtrats sowie berufsmäßige Stadträte sind an den Sitzungen des Behindertenbeirats teilnahmeberechtigt.
- 11) Die Mitgliedschaft eines einzelnen gewählten Mitglieds endet während der Amtszeit des Behindertenbeirats
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) wenn das Mitglied seine Mandatsniederlegung schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates erklärt.
 - c) wenn die Versammlung der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung durch Beschluss feststellt, dass das Mitglied sein Mandat nicht mehr aktiv wahrnimmt.
- 12) Scheiden gewählte Mitglieder des Behindertenbeirats aus dem Kreis der Betroffenen aus, rücken entsprechend der Reihenfolge der Stimmzahl gewählte Mitglieder nach. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- 13) Fallen von Verbänden bzw. Trägern vorgeschlagene Mitglieder auf Dauer aus, soll der jeweilige Verband/Träger ein neues Mitglied benennen, welches vom Sozialausschuss für den Rest der Amtszeit des Behindertenbeirats bestellt wird.
- 14) Sollten bestimmte Behinderungen im Behindertenbeirat nicht ausreichend vertreten sein und dem Behindertenbeirat dadurch der nötige Zugang zur Lebenslage der Betroffenen fehlen, hat der Behindertenbeirat die Möglichkeit bis zu vier zusätzliche Mitglieder, die den erforderlichen Sachverstand besitzen, auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer der Amtszeit des Behindertenbeirats zu kooptieren. Die kooptierten Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- 15) Näheres zur Wahl bzw. Ernennung der Mitglieder des Behindertenbeirats regelt die Wahlordnung für den Behindertenbeirat.

§ 5

Rechte und Pflichten des Behindertenbeirats

- 1) Der Behindertenbeirat unterstützt aktiv die Behindertenpolitik in der Stadt Augsburg. Er berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Fragen, die die Behindertenpolitik betreffen und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg fallen.
- 2) Der Behindertenbeirat ist zu allen seinen Aufgabenkreis betreffenden Beratungsgegenständen, Fragen und Planungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg fallen, durch den Stadtrat und die Verwaltung rechtzeitig hinzuzuziehen, so dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- 3) Beschlussvorlagen, die sich mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befassen, sind vor Beratung im Stadtrat oder in den Ausschüssen dem Behindertenbeirat rechtzeitig zuzuleiten. In diesen Fällen ist zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen auch ein Vertreter des Behindertenbeirats einzuladen.
- 4) Stellungnahmen, Empfehlungen, Anträge und Anfragen des Behindertenbeirates sind vom Stadtrat, dem zuständigen Ausschuss, einer zu bildenden Stadtratskommission bzw. der Stadtverwaltung innerhalb von 3 Monaten zu behandeln.
- 5) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Behindertenbeirat bei seiner Arbeit zu unterstützen.
- 6) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Behindertenbeirats teilzunehmen.
- 7) Über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die den Mitgliedern der Behindertenvertretung bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Geschäftsgang und Verfahren des Behindertenbeirats

- 1) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 2) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Behindertenbeirates. Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind in der Regel öffentlich. Einladungen zu den Sitzungen des Behindertenbeirates sind mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- 3) Die Willensbildung im Behindertenbeirat erfolgt durch Beschlussfassung. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Fall der Beschluss-

unfähigkeit ist eine erneute Sitzung des Behindertenbeirats einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen.

- 4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Die Anregungen und Anträge des Behindertenbeirates werden vom/von der Vorsitzenden an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.
- 5) Über alle Sitzungen des Behindertenbeirates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und vom Schriftführer/von der Schriftführerin und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- 7) Der Behindertenbeirat hat das Recht bei Bedarf weitere Personen beratend zu Sitzungen hinzuzuziehen.
- 8) Der Behindertenbeirat bildet aus seiner Mitte sechs Fachbereiche mit jeweils mindestens sechs bis maximal acht Mitgliedern. Die Fachbereiche arbeiten dem Beirat zu. Jedes Mitglied des Behindertenbeirats sollte einem der folgenden Fachbereiche, entsprechend seinen Interessen und Fähigkeiten, angehören:
 1. Bauen und Wohnen
 2. Verkehr und Mobilität
 3. Arbeit und Beruf
 4. Kommunikation
 5. Soziale Dienstleistungen und Hilfen
 6. Schule, Bildung, Sport und Kultur

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Behindertenbeirates wird von einem Beschäftigten/einer Beschäftigten der Stadt Augsburg wahrgenommen. Dazu unterhält die Stadt Augsburg eine Geschäftsstelle.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden zwei Stellvertretern/innen sowie den für die Fachbereiche gewählten Sprechern/Sprecherinnen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/-in.
- 2) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen können gleichzeitig Sprecher/in eines Fachbereichs sein.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirats. Er bereitet die Sitzungen des Behindertenbeirats vor.
- 4) Fallen Mitglieder im Vorstand auf Dauer, mindestens jedoch länger als drei Monate aus, findet durch den Behindertenbeirat eine Nachwahl statt.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6) Der Vorstand ist zuständig für die laufenden und eilbedürftigen Angelegenheiten der Behindertenvertretung. Erlaubt die Dringlichkeit einer Angelegenheit die Einberufung des Vorstands nicht, entscheidet der/die Vorsitzende. Über eine Dringlichkeitsentscheidung ist dem Vorstand vom/von der Vorsitzenden unverzüglich, möglichst schriftlich, zu berichten.
- 7) Der/Die Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse. Er/Sie hat das Recht sich gegenüber der Öffentlichkeit zu einzelnen Vorgängen, die den Behindertenbeirat betreffen, zu äußern.
- 8) Für spezielle Aufgaben bzw. besondere Themen hat der Vorstand die Möglichkeit weitere Personen zu den Beratungen hinzuzuziehen.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder des Behindertenbeirats beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am Tag nach der konstituierenden Sitzung und endet mit Ablauf des Tages, an dem die konstituierende Sitzung der nächsten Wahlperiode stattfindet.

§ 10 Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderung

- 1) Die Stadt Augsburg ernennt eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie zwei Stellvertreter/innen. Der Vorstand kann hierzu einen oder mehrere Vorschläge einreichen. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Sozialausschusses.
- 2) Sollte der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung gleichzeitig gewähltes bzw. delegiertes Mitglied im Behindertenbeirat sein, so ist diese Person bei Wahlen und Abstimmungen lediglich berechtigt, eine Stimme abzugeben.
- 2) Die Amtszeit des/der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung beginnt und endet grundsätzlich mit der des Behindertenbeirates. Eine Wiederbenennung ist möglich.

- 3) Die Aufgaben des/der Beauftragten richten sich nach den Grundsätzen des § 18 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

§ 11

Aufwandsentschädigung und Finanzierung

- 1) Die Tätigkeit in der Behindertenvertretung ist ehrenamtlich.
- 2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirates, seiner Fachbereiche und des Vorstandes, erhalten die nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder eine Entschädigung, entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss des Stadtrates.
- 3) Bei Reisen im Auftrag des Behindertenbeirates muss die Kostenübernahme durch die Stadt Augsburg vor Fahrtantritt von der Geschäftsstelle genehmigt werden. Erstattet werden ggf. die tatsächlich entstandenen Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung gemäß den Richtlinien der Stadt Augsburg soweit dafür ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; Tagegelder werden nicht gewährt.
- 4) Dem Behindertenbeirat wird seitens der Stadt Augsburg jährlich ein angemessenes Budget zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden von der Geschäftsstelle verwaltet. Sie informiert den Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg in ihrer Fassung vom 5. Dezember 2015 außer Kraft.

Augsburg, den 02.07.2021

**Eva Weber
Oberbürgermeisterin**